

Abstandsvorschriften

Mauern



Zäune



Hecken



Bäume



Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)**Art.683****III. Nachbarrecht****1. Art der Bewirtschaftung****Art. 684**

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
- ² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

2. Graben und Bauen**a. Regel****Art. 685**

- ¹ Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt.
- ² Auf Bauten, die den Vorschriften des Nachbarrechtes zuwiderlaufen, finden die Bestimmungen betreffend überragende Bauten Anwendung.

b. Kantonale Vorschriften**Art. 686**

- ¹ Die Kantone sind befugt, die Abstände festzusetzen, die bei Grabungen und Bauten zu beachten sind.
- ² Es bleibt ihnen vorbehalten, weitere Bauvorschriften aufzustellen.

3. Pflanzen**a. Regel****Art. 687**

- ¹ Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
- ² Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten (Anries).
- ³ Auf Waldgrundstücken, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 688

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstücks und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümern zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

4. Wasserablauf**Art. 689**

- ¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind.
- ² Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.
- ³ Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.

5. Entwässerung**Art. 690**

- ¹ Bei Entwässerungen hat der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstücks das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen.
- ² Wird er durch die Zuleitung geschädigt, so kann er verlangen, dass der obere Eigentümer die Leitung auf eigene Kosten durch das untere Grundstück weiter führe.

6. Durchleitungen**a. Pflicht zur Duldung****Art. 691**

- ¹ Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergl. sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstücks gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten durchführen lässt.
- ² Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das Kantonale Recht oder das Bundesgesetz auf den Weg der Enteignung verweist.
- ³ Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen.

b. Wahrung der Interessen des Belasteten**Art. 692**

- ¹ Der belastete Grundeigentümer hat Anspruch darauf, dass auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde.

- ² Wo ausserordentliche Umstände es rechtfertigen, kann er bei oberirdischen Leitungen verlangen, dass ihm das Stück Land, über das diese Leitungen geführt werden sollen, in angemessenem Umfange gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

c. Änderung der Verhältnisse

Art. 693

- ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.
- ² Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.
- ³ Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

7. Wegrechte

a. Notweg

Art. 694

- ¹ Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er beanspruchen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.
- ² Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der früheren Eigentums- und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im Weiteren gegen diejenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist.
- ³ Bei der Festsetzung des Notweges ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

b. Andere Wegrechte

Art. 695

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten sowie über das Streck- und Tretrecht, den Tränkweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergl. nähere Vorschriften aufzustellen.

c. Anmerkung im Grundbuch

Art. 696

- ¹ Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar begründet, bestehen ohne Eintragung zu Recht.
- ² Sie werden jedoch, wenn sie von bleibendem Bestande sind, im Grundbuch angemerkt.

8. Einfriedung

Art. 697

- ¹ Die Kosten der Einfriedung eines Grundstücks trägt dessen Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrichtungen.

- ² In Bezug auf die Pflicht und die Art der Einfriedung bleibt das Kantonale Recht vorbehalten.

9. Unterhaltspflicht

Art. 698

An den Kosten der Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse haben die Grundeigentümer im Verhältnis ihres Interesses beizutragen.

IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

1. Zutritt

Art. 699

- ¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.
- ² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das Kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

2. Wegschaffung zugeführter Sachen und dergl.

Art 700

- ¹ Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geraten Tiere wie Gross- und Kleinvieh, Bienenschwärme, Geflügel und Fische auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten.
- ² Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen und hat hierfür an diesen Sachen ein Retentionsrecht.

3. Abwehr von Gefahr und Schaden

Art. 701

- ¹ Kann jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder andern abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.
- ² Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

V. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

1. Im Allgemeinen

Art. 702

Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentümers zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen, den Reckweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von

Baugebieten, die Einhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte von Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

2. Bodenverbesserungen

Art. 703

- ¹ Können Bodenverbesserungen wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergl. nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.
- ² Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.
- ³ **Die Kantonale Gesetzgebung** kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiete und Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen anwendbar erklären.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum ZGB (EGzZGB)

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

A. Zugehör

- Art. 75
- ¹ Bei industriellen und gewerblichen Etablissements gelten nach bisheriger Übung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergl., als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.
 - ² Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Übung.

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen, dauernde Bodenverschiebung

I. Neues Land³⁾

- Art. 76
- ¹ Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder in anderer Weise aus herrenloser Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat.
 - ² Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.
 - ³ Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächen, die nicht schon vorher zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

II. Herrenlose und öffentliche Sachen

1. Aneignung

- Art. 77 ¹ Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion¹⁾ in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.
- ² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.
- ³ Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- und Seebett.

2. Benutzung und Ausbeutung

- Art. 78 ¹ Die Benutzung und Ausbeutung des herrenlosen Landes und der öffentlichen Sachen, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.
- ² Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion¹⁾ sie untersagen.
- ³ Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion¹⁾ kann die Ausbeutung der See- und Flussbetten der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

III. Dauernde Bodenverschiebung

- Art. 78 a ²⁾ Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Art. 660 a ZGB³⁾.

C. Nachbarrecht

I. Bauten und Pflanzungen

1. Grenzabstände

- Art. 79 ¹⁾ ¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.
- ² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.
- ³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

2. An- und Nebenbauten

Art. 79 a ⁴⁾ Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

3. Vorspringende Bauteile

Art. 79 b ¹⁾ Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.

4. Abort- und Düngergruben

Art. 79 c ¹⁾ ¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

5. Hofstattrecht

Art. 79 d ¹⁾ ¹ Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.

² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

6. Brandmauern

a Pflicht

Art. 79 e ¹⁾ Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

b Mitbenützung

Art. 79 f ¹⁾ ¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

c Erhöhung

Art. 79 g ¹⁾ Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Art. 79 f, Abs. 2, einzukaufen.

7. Stützmauern und Böschungen

a Pflicht zur Errichtung: Ausführung

- Art. 79 h ¹⁾ ¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
- ² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100 %) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.
- ³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks höchstens um 1.20 m überragen.

b Eigentum

- Art. 79 i ¹⁾ ¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.
- ² Im Übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

8. Einfriedungen

- Art. 79 k ¹⁾ ¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
- ² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens 3 m.
- ³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

9. Bäume und Sträucher

- Art. 79 l ¹⁾ ¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:
- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie für Nussbäume
 - 3 m für hochstämmige Obstbäume
 - 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden
 - 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.
- ² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.
- ³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhe kann jederzeit verlangt werden.

10. Entzug von Licht und Sonne

Art. 79 m ¹⁾ ¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

11. Benützung von Mauern an der Grenze

Art. 79 n ¹⁾ ¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Art. 79 o ¹⁾ ¹ Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benutzung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

II. Pflanzungen im Walde

Art. 80 ¹ Pflanzungen im Walde dürfen nicht näher als einen Meter an die Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens einen Meter Breite offen zu halten.

² Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll der Waldsaum bei Neuanlagen auf fünf Meter Breite und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens drei Meter Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

III. Holztransportanlagen

Art. 81 Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechts auf Erstellung von Holztransportanlagen wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergl. zu verlangen.

IV. Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedungen

Art. 82 ¹ Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergl. sowie in Bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

² Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.

D. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

I. Altertümer, Naturdenkmäler, usw.

Art. 83 ¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzungen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

² Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Die Verordnung der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.¹⁾

³ Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

⁴ Die den Gemeinden in Art. 18, Abs. 1 und Ziff. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften²⁾ eingeräumter Rechte bleiben vorbehalten.

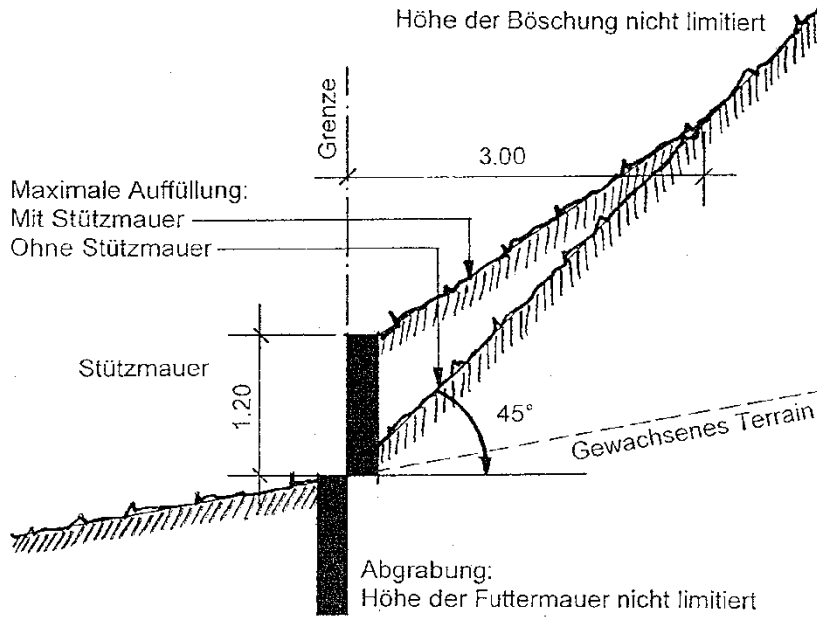
II. Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse

Art. 84 Dem Staat und den Gemeinden steht das Recht zu, behufs Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Lawinen, Schneewehen, Erdbeben, Überschwemmungen und dergl. die Abtretung des nötigen Grund und Bodens oder die Einräumung dringlicher Rechte gegen volle Entschädigung zu verlangen. Schon bestehende derartige Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht beseitigt werden.

III. Sicherung durch Einfriedung

Art. 85 Die Gemeinden sind berechtigt, zur Verhütung von Unfällen Bestimmungen zu erlassen betreffend die Einfriedung von offenen Kanälen, Gräben und dergl.

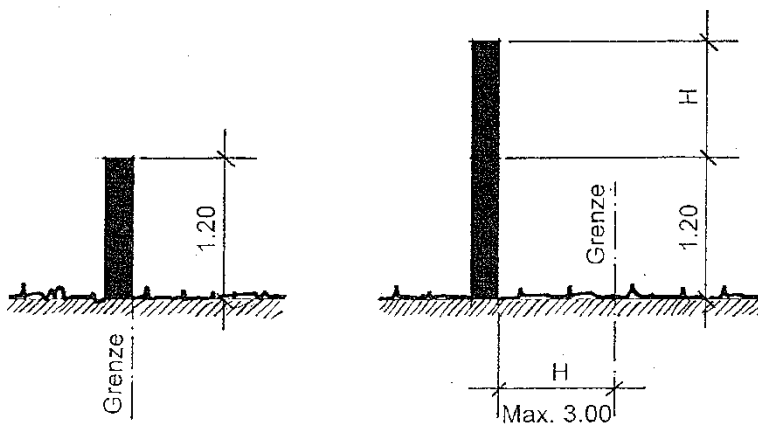
Böschungen, Stütz- und Futtermauern
 Art. 79 h EG ZGB



Tote Einfriedungen
 Art. 79 k EG ZGB

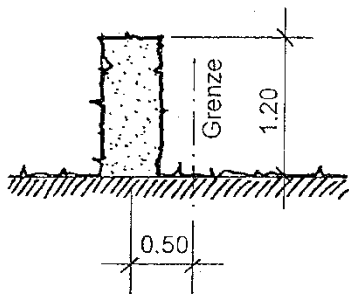
Bis 1.20 m Höhe

Über 1.20 m Höhe

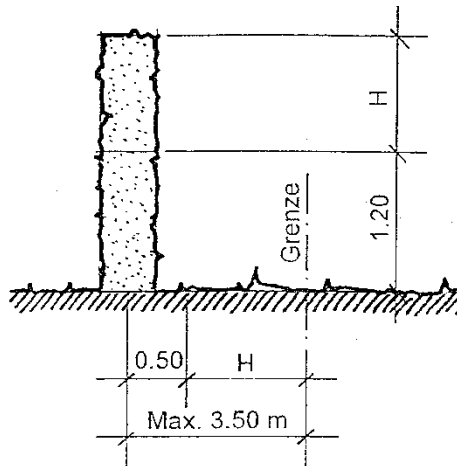


Grünhecken
Art. 79 k EG ZGB

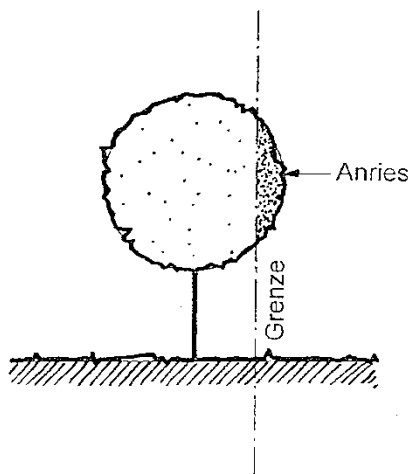
Bis 1.20 m Höhe



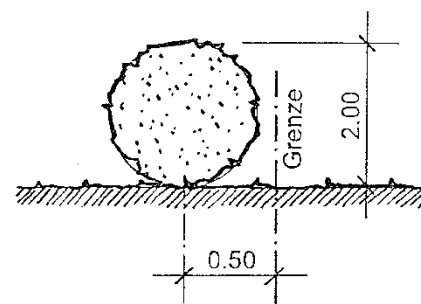
Über 1.20 m Höhe



Anries

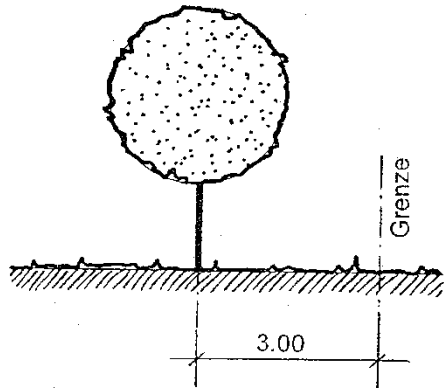


Ziersträucher
Art. 79 l EG ZGB

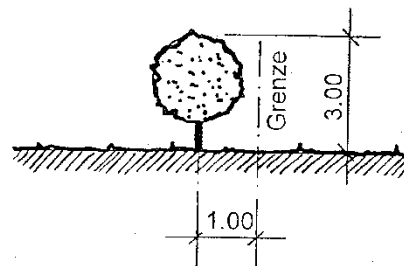


Obstbäume
Art. 79 I EG ZGB

Hochstämmig



Niederstämmig



Hochstämmige Bäume
Art. 79 I EG ZGB

Kastanien
Pappeln
Nussbäume
Waldbäume
Linden
Birken, etc.

